

**Mietkosten  
der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Dülken  
Lange Straße 2-4, 41751 Viersen**

<b>Stunden / Räume</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>
<b>Großer Saal</b>	150€	240€	330€	420€	510€	585€	660€	735€	795€	840€	885€	930€	975€	1020€
<b>Foyer</b>	100€	150€	200€	250€	300€	330€	360€	360€	390€	420€	450€	480€	510€	540€
<b>Konferenz/ Restaurant</b>	20€	30€	40€	50€	60€	65€	70€	75€	80€	85€	90€	95€	100€	105€

Sofern Sie den Großen Saal im Bürgerhaus anmieten, entfallen die Raumkosten für die Nutzung weiterer Räumlichkeiten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Auf- und Abbauzeiten, Service- bzw. Reinigungspauschale, Sicherheitspersonal sowie Techniker werden zusätzlich berechnet. Für alle Räumlichkeiten, die Sie zur Durchführung Ihrer Veranstaltung (z.B. auch für Büffet, Ausstellungen, Empfang etc.) benötigen, erbitten wir umgehend Ihre Benachrichtigung. Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, welche Einrichtung oder sonstigen Dinge Sie benötigen, bzw. reichen Sie rechtzeitig Ihre Checkliste ein, damit Ihre Veranstaltung einwandfrei abläuft. Die Preise der Räumlichkeiten können jederzeit variieren und sind auch vom Gastronomie - Umsatz abhängig..

**Zulässige Höchst- Besucherzahl bei folgender Einrichtung:**

<b>Raum</b>	<b>Keine Bestuhlung</b>	<b>Reihen- Bestuhlung</b>	<b>Parlamentarische- Bestuhlung</b>	<b>Bankett- Bestuhlung</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
<b>Großer Saal</b>	770	488	544	210	446m <sup>2</sup>
<b>Empore</b>	80	40	40	40	370m <sup>2</sup>
<b>Foyer</b>	410	-----	-----	120	205m <sup>2</sup>
<b>Restaurant</b>	210	-----	-----	-----	118m <sup>2</sup>
<b>Konferenzraum</b>	80	30	30	25	60m <sup>2</sup>

Feuerwehr: Die Kosten für eine notwendige Brandsicherheitswache werden gesondert von der Stadt Viersen – Feuerwehr – in Rechnung gestellt.



**Nebenkosten  
der Räumlichkeiten im Bürgerhaus Dülken  
Lange Straße 2-4, 41751 Viersen**

Einlaßpersonal ohne Bedienung pro Std. /pro Tag	28,00 €
Erhöhte Müllbeseitigung	56,00 €
Fahnenmasten für Privat-Flaggen/pro Tag	28,00 €
Flipchart pro Tag/pro Stk.	20,00 €
Klavier/ ohne Stimmkosten / pro Tag	128,00 €
Garderobenpersonal pro Person/pro Std.	28,00 €
Internetanschluss, pauschal	50,00 €
Leinwand	14,00 €
Micro pro Stk./pro Tag	14,00 €
Microport pro Stk./pro Tag	17,00 €
Overheadprojektor ohne Bedienung pro Stk./pro Tag	20,00 €
Podium/Laufsteg/Bühne u.a. Auf-/abbau je angef. Std.	22,00 €
Rednerpult pro Stk./pro Tag	12,00 €
Roter Teppich	50,00 €
Starkstrom pro Anschluss/pro Tag	40,00 €
Telefonanschluss Grundgebühr	30,00 €
Zusätzliche Reinigung (Saal/Foyer/Parkplatz) pro Raum	225,00 €
Zusätzliche Reinigung (alle anderen Räume) pro Raum	113,00 €
Zwischenvorhang pro Tag	28,00 €

**Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.**

**Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, welche Einrichtung oder sonstigen Dinge Sie benötigen, bzw. reichen Sie rechtzeitig Ihre Checkliste ein, damit Ihre Veranstaltung einwandfrei abläuft.**

**Feuerwehr: Die Kosten für eine notwendige Brandsicherheitswache werden gesondert von der Stadt Viersen – Feuerwehr – in Rechnung gestellt.**



## **Mietbedingungen für Räumlichkeiten im Bürgerhaus Dülken, Lange Straße 2-4, 41751 Viersen**

Die Räumlichkeiten von Rothermel Catering e.K. im Bürgerhaus Dülken können für Veranstaltungen, die im Interesse der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG liegen, gemietet werden. Für die Anmietung ist mit Rothermel Catering ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; Angebot zur Vermietung, Terminnotierung und -Reservierung sind unverbindlich.

### **1. Nutzung der Räume**

1.1  
Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit schriftlicher Einwilligung von Rothermel Catering e.K. in die gemieteten Räume einbringen. Dabei sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Haftung von Rothermel Catering e.K. für vom Mieter eingebrachtes Gut ist ausgeschlossen. Dekorationen dürfen nur an die dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt und der Abbau bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Erfolgt kein rechtzeitiger Abbau oder ist zu erkennen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, ist Rothermel Catering e.K. auch ohne Mahnung berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen; das Recht von Rothermel Catering e.K. zur Geltungmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt unberührt.

1.2.  
Die vorhandenen Beschallungs- und beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragte von Rothermel Catering e.K. in Betrieb genommen und bedient werden. Eine Haftung von Rothermel Catering e.K. für technische Störungen ist ausgeschlossen.

1.3.  
Der Mieter hat für ausreichenden Ordnungsdienst vor, während und nach der Veranstaltung- insbesondere bei Disco- und Karnevalsveranstaltungen- zu sorgen, ebenso ärztliches- und Sanitätspersonal, soweit erforderlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Mieträume und die entsprechenden Gebäuden ruhig verlassen.

1.4.  
Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle Zu- und Aufgänge zu anderen als den gemieteten Räumlichkeiten verschlossen bleiben. Die Verpflichtung zur Sicherung der Rettungswege bleibt hiervon unberührt.

1.5.  
Der Mieter benennt Rothermel Catering e.K. vor Beginn der Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson. Unabhängig davon unterliegen alle Veranstaltungen der Aufsicht der Mitarbeiter von Rothermel Catering e.K.; ihren Anweisungen haben der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Den Mieterarbeitern von Rothermel Catering e.K. ist jederzeit Einlass zu der Veranstaltung zu gewähren; ein Eintrittsgeld darf nicht erhoben werden.

1.6.  
Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung Kleidung nur an der Garderobe aufbewahrt wird

1.7.  
Bei Verkaufsveranstaltungen und -ausstellungen sind die Ladenschlusszeiten einzuhalten, es sei denn, es liegt eine behördliche Sondererlaubnis vor, die auf Verlangen von Rothermel Catering e.K. nachzuweisen ist

1.8.  
Parken ist nur auf den hierfür vorgesehenen und markierten Stellen gestatte. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Gehwegen vor dem Objekt ist nicht erlaubt, um die An- und Abfahrtswege für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht zu blockieren. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

1.9.  
Bei der Nutzung der nicht gesondert vermieteten Allgemeinflächen (z.B. Toiletten, Treppenhaus usw.) hat der Mieter Rücksicht zu nehmen auf die Mieter anderer Mieträume im Objekt. Er muss sich das Verhalten seiner Gäste zurechnen lassen.

### **2. Zustand der Räume**

2.1.  
Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen; etwaige Mängel sind im Übergabeprotokoll (siehe Ziffer 7. des Mietvertrags) festzuhalten.

2.2.  
Rothermel Catering e.K. ist berechtigt, über das vertraglich geschuldete Maß hinausgehende Reinigungskosten dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung zu stellen.

### **3. Bewirtung/Untervermietung**

3.1.  
Das Ausschicken von Getränken und die Verabreichung von Speisen dürfen ausschließlich durch den Gastronomie – Pächter Rothermel Catering e.K.; ggf. hat der Mieter mit Rothermel Catering e.K. einen gesonderten Vertrag über die Bewirtung abzuschließen.

3.2.  
Der Mieter darf die Mieteräume ohne schriftliche Einwilligung von Rothermel Catering e.K. nicht untervermieten.

#### **4. Genehmigungen/Brandschutz/Betreiberpflichten**

##### 4.1.

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Auf Verlangen hat er Rothermel Catering e.K. schriftliche Nachweise zu erbringen. Kontrollorgane des Jugendamtes der Stadt Viersen sowie die Gewerbeaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

Ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache erforderlich (§41 VstättVO), trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten. Der Mieter verpflichtet sich, für Polizei, Brandsicherheitswache sowie sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen von Rothermel Catering e.K. und dritter Institutionen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen. Ist nach §40 VstättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik erforderlich, hat der Mieter diesen zu stellen.

##### 4.3.

Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung vom 14.11.2006 (SGV.NRW.232) verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache, soweit diese erforderlich sind mit der Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst.. Der Mieter ist zu Einstellungen der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten wurden können.

Die Verantwortlichkeit von Rothermel Catering e.K. bleibt unberührt (§38 Abs 9 9 3 VstättVO).

#### **5. Haftung / Sicherheitsleistung**

##### 5.1.

Der Mieter haftet für alle vor, während und nach der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Mitarbeiter verursachten Schäden, insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar, Schäden die bei Einbringung, Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung von Dekoration entstehen; alle Folgen aus unzureichendem Ordnungs- und Sicherungsdienst; alle folgen einer Überschreitung der vereinbarten Höchstbesucherzahl. Rothermel Catering e.K. haftet lediglich im Rahmen der von Ihr abgeschlossenen Grundstückseigentumshaftpflichtversicherung. Diese sind dem Mieter bekannt.,

##### 5.2.

Rothermel Catering e.K. kann auch nach Abschluss des Mietvertrages die Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen, wenn deren Einschätzung der Eintritt eines Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Tritt kein Schaden ein, ist die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an den Mieter zurückzugeben.

#### **6. Kündigung**

##### 6.1

Führt der Mieter aus einem von Rothermel Catering e.K. nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 180 Tage vor der Veranstaltungsbeginn 20%
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40%
- bis 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60%

danach 80% des vereinbarten Benutzerentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern Rothermel Catering e.K. nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Veranstalter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist Rothermel Catering e.K. eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallsentschädigung angerechnet,

Abweichend von dieser vorstehenden Regelung trägt jeder Vertragspartner für den Fall,, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstanden Kosten selbst.

##### 6.2.

Rothermel Catering e.K. kann Mietvertrag aus wichtigem Grund vor Beginn der Veranstaltung kündigen wenn

- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
- der Mieter die vereinbarte Mietvorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erbringt,
- der Mieter die vereinbarte Miete aus einem anderen Mietvertrages mit Rothermel Catering e.K. nicht spätestens 10 Tage nach Eingang der Abschlussrechnung gezahlt hat;
- der Mieter entgegen gesonderter Vereinbarung (siehe Ziffer 7 des Mietvertrages) nicht fristgerecht einen Reinigungsvertrag mit einer autorisierten Reinigungsfirma und/oder die Haftpflichtversicherungspolice vorlegt.
- Rothermel Catering e.K. Tatsachen bekannt werden, wonach die vereinbarte Veranstaltung geltenden Gesetzen widerspricht oder durch die vereinbarte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,
- die vermieteten Räume Infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch Rothermel Catering e.K. sind Ansprüche des Mieters gegen Rothermel Catering e.K. ausgeschlossen; Ziffer 6.1. gilt in diesem Falle entsprechend.

#### **7. Schriftform / Gerichtsstand**

##### 7.1.

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nur in schriftlicher Form gültig

##### 7.2.

Diese Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Mietverträge zwischen dem Mieter und Rothermel Catering e.K., auch ohne gesandten erneute Vereinbarung ihrer Geltung.

7.3. Gerichtsstand für beide Parteien ist Mönchengladbach, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.